

SATZUNG

zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pleß (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24 der Bay. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Pleß folgende

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1 Änderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit

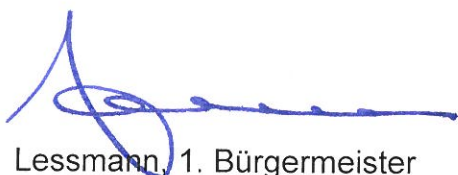
- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.06., 15.09. und 15.12. im jeweiligen Abrechnungszeitraum Vorausleistungen in Höhe von je 25 % der Jahresabrechnung des vorhergegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Pleß

Pleß, den 17.11.2010


Lessmann, 1. Bürgermeister

